

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 1. Juni 2010

**MehrWert Servicegesellschaft mbH**  
**Hansaallee 199**  
**40549 Düsseldorf**  
**www.mwsg.de**

## § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten bedürfen der Textform. Telefonische oder mündliche Bestellungen müssen in Textform bestätigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Abweichungen zwischen derartigen Bestellungen und der Bestätigung in Textform unverzüglich in Textform zu beanstanden.

## § 2 Angebot / Angebotsunterlagen

1. Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit auf unsere Anfrage oder unser Muster halten. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant in Textform hinzuweisen.

2. Maßgeblich für die Ausführung sind die Angaben im Bestellschreiben. Die Untervergabe an Dritte zur Erfüllung der Lieferung an uns bedarf unserer vorherige Zustimmung.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen durch Rücksendung des dem Auftrag beigefügten Formulars "Auftragsbestätigung" anzunehmen. Ansonsten sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir Abweichung in Textform zugestimmt haben.

## § 3 Güte- und Sicherheitsanforderung

Alle Lieferungen müssen in ihrer Art und Beschaffenheit in vollem Umfang den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften - insbesondere den geltenden Sicherheitsvorschriften und ISO- und DIN-Normen - entsprechen. Datenträger sind vor Auslieferung an uns oder an einen von uns benannten Dritten mit einem aktuellen Virenschutzprogramm auf Viren, Würmer und Ähnliches zu untersuchen sowie die Freiheit davon in Textform zu bestätigen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Datenträger, denen eine entsprechende Bestätigung nicht beigefügt ist, zurückzuweisen.

## § 4 Preise / Zahlungsbedingungen / Abtretung

1. Die vereinbarten Preise sind bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferungen "frei Haus" an die benannte Lieferanschrift einschließlich Verpackung ein.

2. Die Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3. Rechnungen sind sofort nach Lieferung zweifach an uns einzureichen. Sie dürfen nicht der Warensendung beigefügt werden.

4. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang (ordnungsgemäßer Wareneingang vorausgesetzt) abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von zwei Monaten netto. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn die Vollständigkeit der Bestell- und Lieferdaten, wie z.B. der Tag der Bestellung, die Artikelnummer, die Nummer der Bestellung und die Mengen beachtet wurden. Fehlende Daten berechtigen uns zur Rücksendung der unbearbeiteten Rechnung. Eine dadurch entstehende Verzögerung hat der Auftragnehmer zu vertreten. Die gesetzlichen Rechte zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung bleiben unberührt.

5. Forderungen gegenüber uns dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform abgetreten werden.

6. Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probestab, Probdrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies vorher in Textform mit uns vereinbart wurde.

## § 5 Liefertermin

1. Der Liefertermin wird mit der Annahme der Bestellung verbindlich. Zur Abnahme sind wir verpflichtet, wenn die Lieferung vollständig, mängelfrei sowie innerhalb der vereinbarten Lieferfrist eintrifft.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

## § 6 Lieferung/Versand/Verpackung/Abnahme

1. Der Versand hat unter Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Soweit keine anderweitigen Anweisungen erfolgen, wird der Lieferant den Versand unmittelbar an unseren Kunden in unserem Auftrag durchführen.

2. Ansonsten ist der jeweils kostengünstigste Versandweg zu wählen. Soweit wir Versandkosten zu tragen haben, können uns diese nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Die Transportgefahr haben wir versichert, wir sind daher als Verzichtskunde (ADSp 29.2.1.) zu führen.

3. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform und sind dann als solche zu kennzeichnen.

4. Allen Sendungen sind Lieferscheine beizugeben. Erfolgt der Versand an unsere Kunden, sind die in unserem Bestellsatz enthaltenen Lieferscheine zu verwenden.

5. Pakete sind mit von uns zur Verfügung gestellten oder von uns vorgeschriebenen Etiketten zu versehen. Auf den Etiketten sind Artikelnummer, Menge, Produktionsdatum,

bei fortlaufend nummerierten Objekten der Nummernkreis des Paketinhalts, gegebenenfalls Kundenbezeichnung, Kundeneindruck und Verfalldatum festzuhalten.

6. Bei Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen ist auf die Vollständigkeit der Bestell- und Lieferdaten wie z.B. Tag der Bestellung, die Artikelnummer, unsere Auftragsnummer und die Menge zu achten.

7. Alle palettierbaren Artikel sind auf unbeschädigten Europaletten anzuliefern. Die gepackte Palette darf einschließlich Palettenuntersatz eine maximale Höhe von 1,25 m nicht überschreiten, wobei darauf zu achten ist, dass die Pakete nicht über die Palette hinausragen. Außerdem ist das Gewichtslimit von 1000 kg je Palette zu beachten. An gut sichtbarer Stelle ist ein Hinweisschild zu befestigen, auf dem die Artikelnummer und die Gesamtmenge des auf der Palette verpackten Artikels vermerkt sind.

8. Bei Nichteinhaltung der Versandvorschriften sind wir unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Rechte berechtigt, nach unserer Wahl die Sendung unfrei an den Lieferanten zurückzusenden oder Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, insbesondere die durch die Nichteinhaltung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Für die Verpackung und deren Rückgabe gelten die Vorschriften der Verpackungsverordnung.

## § 7 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle bzw. mit Abnahme der Leistung auf uns über.

## § 8 Bestellung von Material, Unterlagen und Daten durch uns, Unterschung, Eigentum, Versicherungen

1. Das von uns beigestellte Material, Unterlagen, Datenträger usw. hat der Lieferant unverzüglich nach Eingang auf Mängel, Verarbeitungs- und Betriebsfähigkeit sowie Viren- und Wurmbefall zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Die in unserem Auftrag hergestellten oder dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags übergebenen Materialien und Unterlagen samt aller Vor-, Zwischen- und Abfallprodukte (Andruck, Halbfabrikate, Entwürfe, Negative, Lithos, Klischees, Filme, Werbeteile, Datenträger, Platten, Montagen usw.) bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie sind getrennt zu lagern und als unser Eigentum mit der Formulierung "Eigentum MehrWert Servicegesellschaft mbH" zu kennzeichnen. Kosten für Lagerung, Pflege, Instandhaltung und Betrieb trägt der Lieferant. Er haftet für Verluste und Beschädigungen und wird für eine ausreichende Versicherung Sorge tragen und uns dies auf Verlangen nachweisen. Einlagerung bei Dritten ist nur mit unserer Zustimmung in Textform zulässig.

3. Die dem Lieferanten überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für unsere Aufträge verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zu überbringen.

4. Bei Beständen, die in unserem Eigentum stehen und beim Lieferanten eingelagert sind, muss bei diesem laufend eine betriebsinterne Bestandsüberwachung durchgeführt werden. Einmal jährlich erfolgt vom Lieferanten eine körperliche Bestandsaufnahme. Die hierbei ermittelten Bestände werden uns jeweils zum Zweck der Abstimmung gemeldet. Als Basis für sämtliche Bestandsvergleiche gelten die uns in Rechnung gestellten Mengen.

5. Für die von der MehrWert Servicegesellschaft mbH den Lieferanten übertragenen Funktionen sind vom Lieferanten Daten zu speichern und zu pflegen. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant für einen angemessenen Datenschutz (hinsichtlich unberechtigter Nutzung) und Datensicherheit (Gewährleistung der berechtigten Nutzung/ Funktionssicherheit) sowie die zweckgebundene Verwendung der Daten zu sorgen. Die Datensicherheit muss auch z. B. im Fall eines Systemwechsels gegeben sein. Die vom Lieferanten befugten Mitarbeiter sind von ihm hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit anzuweisen und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dies gilt, über personenbezogene Daten hinaus, sinngemäß auch für Daten juristischer Personen und für Sachdaten, d. h., neben den gesetzlichen Vorschriften sind das Eigeninteresse der MehrWert Servicegesellschaft mbH und das Interesse ihrer Geschäftspartner zu beachten.

## § 9 Nutzungs- und Verwertungsrechte

An allen Liefergegenständen steht das ausschließliche und zeitliche unbefristete Nutzungs- und Verwertungsrecht uns zu. Der Lieferant haftet dafür, dass der erstellte Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Rechten Dritter ist. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

## § 10 Lieferantenvermerke, Ausschluss eines verlängerten Eigentumsvorbehalts

1. Lieferantenvermerke auf den von uns bestellten Objekten bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform.

2. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## § 11 Mängelrechte, Haftung

1. Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2. Rückgriffsrecht nach § 478 f BGB steht uns auch dann zu, wenn wir die Sachen nicht an Verbraucher, sondern an Unternehmer weiter veräußern.

3. Der Lieferant übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie von einem Jahr ab der Ablieferung der Waren oder der Abnahme des Werkes.

4. Im Garantiefall steht uns - unbeschadet weiter gehender gesetzlicher Ansprüche - das Recht auf Minderung auch ohne vorhergehendes Nacherfüllungsverlangen zu.

5. Im Übrigen verjähren Mängelrechte in drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6. Im Falle einer Nacherfüllung beginnen die Haltbarkeitsgarantie und Verjährungsfristen im Hinblick auf die Nacherfüllung erneut zu laufen.

7. Wir sind unbeschadet weiter gehender Ansprüche berechtigt, auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte, dem Lieferanten Kaufgegenstände gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzugeben, wenn wegen des Kaufgegenstandes gegen den Lieferanten, den Importeur, uns oder unseren Kunden eine Untersuchungsverfügung der Behörden wegen eines Verstoßes gegen das Gerätesicherheitsgesetz oder eines aufgrund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erlassen worden ist oder festgestellt wird, dass der Kaufgegenstand gegen die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Spielzeug oder das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz verstößt.

8. Werden vom Lieferanten/Hersteller/Vertreiber weiter gehende Rechte eingeräumt, gelten diese.

9. Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände trägt der Lieferant.

10. Bei einer Pflichtverletzung sind wir berechtigt, Schadensersatz auch für so genannte mittelbare Schäden, Vermögensschäden und entgangenen Gewinn zu verlangen. Dies gilt auch bei der Verletzung einer Nebenpflicht, insbesondere wenn der Lieferant die Untersuchung eines gelieferten Datenträgers mittels eines aktuellen Virenschutzprogramms unterlassen hat und bei nicht auftragsgerechter Lieferung, unsachgemäßer Verpackung sowie nicht sachgemäßem Transport.

11. Der Lieferant haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen; zu Haftungsausschlüssen oder -begrenzungen ist er nicht berechtigt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden sowie für seine gesetzlichen Vertreter, Auftragnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

## § 12 Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungs-schutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit diese behördlich oder gerichtlich angeordnet oder zur Vermeidung einer Gefahr von Leben, Körper oder Gesundheit oder eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich ist. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

## § 13 Datenschutz

Die uns überlassenen personenbezogenen Daten werden von uns zu den jeweils konkreten Vertragszwecken erhoben, verarbeitet, genutzt und soweit erforderlich an Dritte übermittelt. Sie sind berechtigt, eine etwaige Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten zu anderen Zwecken jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der MWSG oder ihrem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@mwsg.de) zu widerrufen. In diesem Fall sind wir nur berechtigt, ihre Daten zu den vereinbarten anderen Zwecken zu verwenden und in diesem Rahmen an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner zu übermitteln. Ihre Rechte nach § 20 BDSG bleiben unberührt.

## § 14 Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Düsseldorf oder der von uns vorgeschriebene Empfangs- oder Leistungsort. Ansonsten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Düsseldorf. Vorstehende Regelungen gelten nur, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 15 Zusätzliche besondere Bedingungen für Druckobjekte

1. Die von uns bestellten Druckobjekte dürfen neben dem von uns aufgegebenen Impressum keine zusätzlichen Lieferantenvermerke tragen.

2. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit uns statthaft.

3. Bei technischen Abstimmungsproblemen (z. B. zwischen Satz, Repro, Papier, Druck und Bindung) hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit uns abzustimmen.

4. Wir prüfen die vom Lieferanten bereits nach fachlichen Gesichtspunkten überprüften, erstmals zur Korrektur überlassenen Vor- und Zwischenerzeugnisse nochmals und geben diese nach unseren Bedürfnissen mit oder ohne Änderungen frei. Werden uns mit Änderungen freigegebene Erzeugnisse nochmals zur Prüfung übergeben, prüfen wir nur noch die jeweils auf unsere Weisung ausgeführten Korrekturen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen von uns zu weiteren Herstellung erfolgten Freigabeerklärungen.

5. Durch den Lieferanten in einem bereits korrigierten Auftragsteil neu verursachte Fehler und nach Ausführung und Prüfung der jeweiligen Korrekturen des Lieferanten beziehungsweise nach Druckreifeerklärung entstandene Fehler gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf unser Verlangen hat jener nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Haben wir schon weiterverarbeiten lassen, so trägt der Lieferant auch die Kosten hierfür.

6. Erstreckt sich die Lieferung auch auf Buchbindung, so hat der Lieferant uns immer kostenlose Genehmigungsmuster zur Prüfung zu überlassen. Die Ausführung des Auftrags darf erst nach erklärter Freigabe durch uns erfolgen.